

ERA Webinar 421DV134_e_D Fallstudie

Fall „Flusswasser für Kunstschnee“

Lösungsanmerkungen

Klaus Lernhart, Vors. Richter am VGH Baden-Württemberg a.D.



Vorbemerkung

Mixtur aus der jüngeren Rechtsprechung des EuGH:

- C-664/15 Protect Natur (Abgrenzung 9 II / III AK - Öffentlichkeitsbeteiligung, III i.V.m. Art 47 GrCH)
- C-197/18 Wasserleitungsverband Nörtl. Burgenland u.a. (Nitrat-RL; 9 III AK, 47 GrCH; Klagebefugnis Private und j.P. des öff. Rechts)
- C-535/18 Private vs. Planfeststellung Zubringer A33 (Brunnenrechte, 9 II AK)
- C-826/18 Stichting Varkens in Nood (Einwendungen als Klagevoraussetzung möglich, 9 III)
- C-529/15 Folk (Umweltschadens-RL, subj. Recht an Fischwasser, Ausnahmevoraussetzungen 4 VII WRRL nicht originär von Gericht zu prüfen)
- C-461/13 BUND Weser (4 WRRL, Verschlechterungsverbot)



Frage 1: Art. 9 II oder III AK?

- Abhängig von Anwendbarkeit des Art. 6 I AK (s. C-664/15 Protect Natur Rn 37-44):
 - a) Kein Fall nach Anhang I
 - b) „Erhebliche Auswirkung auf Umwelt?“ - fraglich; hier kein FFH-Fall, der zu II führen würde; Bezug zu Wasser/WRRL ausreichend?
 - Selbst wenn zu bejahen: zusätzlich abhängig von „Bestimmung der Vertragsparteien“ zur Anwendbarkeit des Art. 6, also insoweit nationales Recht maßgeblich
 - Hier: § 73 Abs. 3 Nr. 7 WG BW? (wasserrechtliche Erlaubnis „für Benutzungen für einen vorübergehenden Zweck und für einen Zeitraum von nicht mehr als 1 Jahr“ ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, bzw. nur Informations- und Anhörungsermessen der Behörde
 - ergo im Zweifel 9 III (s. auch EuGH a.a.O.), aber vertretbar auch II



Frage 2: Prozessualer Prüfungsmaßstab

- **Mögliche**, nicht von vornherein auszuschließende Rechtsverletzung genügt (wie bei § 42 Abs. 2 VwGO)
- Ausgangspunkt 9 III AK
 - nicht unmittelbar anwendbar, aber i.V.m. Art 47 GrCH rechtsschutzbegründend, wenn
 - „Mitglieder der Öffentlichkeit“ (natürliche oder juristische Personen), „sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“, unmittelbar von einer Verletzung von z.B. Richtlinienbestimmungen betroffen sind (s. C-664/15 Rn 45; C-197/18 Rn 33).
 - Also zwar Verfahrensautonomie der MS, aber Grenze Effektivitätsgrundsatz



Frage 2.1: Umwelt-NGO privilegiert klagebefugt?

- Ausgangspunkt: AK Art. 9 Abs. 2 UA 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 5 = Privilegierung von anerkannten Umweltverbänden (C-263/08, Djurgården-Lilla)
- entsprechend /erst recht(?) für Fälle nach Art. 9 Abs. 3 AK (z.B. C-664/15, Protect Natur; C-197/18 Wasserleitungsverband Rn 34); Verfahrensautonomie MS vs. Effektivität
- Deutsches Recht: § 2 UmwRG, soweit nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 anwendbar, sonst § 42 Abs. 2 VwGO (s. auch BVerwGE 147, 312 zum Luftreinhalteplan Darmstadt)
- Ergebnis für N: nach AK ja, wenn anerkannt; dies zu unterstellen
- Mögliche Umweltrechtsverletzung plausibilisiert? Wohl ja mit Blick auf Art. 4 (1) a) i) WRRL, „Verschlechterungsverbot“



Frage 2.2 Professor P

- Unmittelbare Betroffenheit faktisch wohl kaum bei 50 km entferntem Wohnsitz
- Ideelles / wissenschaftliches Interesse liegt außerhalb der Zielrichtung der WRRL



Frage 2.3 Landwirt L

- Faktische unmittelbare Betroffenheit wohl nicht auszuschließen (wäre im Erkenntnisverfahren nötigenfalls sachverständig zu klären)
- Allerdings ergeht wasserrechtliche Genehmigung grundsätzlich unbeschadet privater Rechte Dritter; hier wäre Eigentumsrecht bzw. -nutzung betroffen
- Tendenz EuGH: Unmittelbare Betroffenheit in berechtigter Rechtsausübung genügt (s. Folie 4)
- Diskutabel, ob die Zielrichtung des Art. 4 WRRL (Verschlechterungsverbot) hinsichtlich Wasserstandshöhe i.V.m. Befeuchtung umliegender Grundstücke hier hinreichend einschlägig
- Alternative für L: Privatrechtsweg (mühsam..)



Frage 2.3 Landwirt L (Forts.)

- Exkurs zu Art. 4 Abs. 7 WRRL:
- Ausnahmevoraussetzungen von Wasserbehörde mit Hinweis auf Förderung nachhaltiger Entwicklung angesprochen, aber nicht substantiiert. Gericht muss dies nicht originär übernehmen, zumal Entscheidung nach EuGH im Ermessen der Behörde steht (C-529 Folk; C-346/14 Schwarze Sulm, KOM ./ . Österreich)
- Vorliegen der Voraussetzungen schon mangels „neuer nachhaltiger Entwicklungstätigkeit des Menschen“ unplausibel



Frage 2.4 Herr Fischer

- In wasserrechtlichen Berechtigungen rechtlich und faktisch unmittelbar betroffen
- Absenkungen des Pegelstandes / Quantitätsminderungen können eine Zustandsverschlechterung i.S.d. Art. 4 (1) a) i) WRRL darstellen (vgl. dazu auch § 3 Nr. 7 WHG: zu Gewässereigenschaften gehört auch Wassermenge)
- Bei Sekundärrechtsschutz für Fischberechtigung in Bach unterhalb Wasserkraftwerk über Umweltschadens-RL hat EuGH unmittelbare Betroffenheit anerkannt (C-529/15 Folk).
- Dann auch / erst recht(?) Primärrechtsschutz naheliegend zur Vermeidung von Schäden (s. auch C-535/18 Brunnenrechte, wenn auch in 9 II-Fall).



Frage 2.5 Zweckverband

- Zweckverband „Mitglied der Öffentlichkeit“ i.S.d. 9 III, 2 Nr. 4 AK?
 - a.A. Compliance Committee: „part of the state“ (ACCC/C/2015/125, Altrip, para. 52, <https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC->)
- Problem subjektiver Rechtsträgerschaft als Körperschaft des ÖR
- Im Aufgabenbereich der Wasserversorgung von EuGH anerkannt, für Verband und Gemeinde (C-197/18 Wasserleitungsverband)
- Im deutschen Recht Anknüpfung an kommunale Selbstverwaltung, Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge; übertragbar auf Zweckverband mit entsprechender Aufgabe



Frage 2.5 Zweckverband (Forts.)

- Unmittelbare Betroffenheit in tatsächlicher Hinsicht fraglich, aber nicht völlig auszuschließen.
- In rechtlicher Hinsicht wird eher (quantitative) Verschlechterung des Grundwassers gerügt, also Art. 4 (1) b) WRRL.



Frage 3 Materielle Präklusion?

- Im Anwendungsbereich von Art. 9 II AK nein, abgesehen von Missbrauchsfällen (C-137/14 KOM vs. BRD); umgesetzt in § 5 UmwRG
- Bei Art. 9 III ja wegen Verfahrensautonomie („...im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien..“) grundsätzlich ja, es sei denn, dem Rechtsbehelfsführer kann unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache nicht der berechnete Vorwurf gemacht werden, sich nicht an diesem Verfahren beteiligt zu haben (C-826/18 Stichting Varkens in Nood)



Ende - Danke für Ihre Mitarbeit!

